



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

PRÜFUNGSRECHTLICHE BAUSTEINE EINER INKLUSIVEN HOCHSCHULE

Wiss. Mit. Jana Hövelmann

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht (Prof. Dr. Jörg Ennuschat)

Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule

Gliederung

- A. Behinderung im rechtlichen Sinn: Wer fällt unter die Gruppe der Studierenden mit Behinderungen?
- B. Überblick über den Rechtsrahmen
- C. Herstellung von Chancengleichheit in Hochschulprüfungen durch Nachteilsausgleiche
- D. Verfahrensfragen
- E. Fazit und Ausblick

A. Behinderung im rechtlichen Sinn: Wer fällt unter die Gruppe der Studierenden mit Behinderungen?

A. Behinderung im rechtlichen Sinn: Wer fällt unter die Gruppe der Studierenden mit Behinderungen? 1 von 3

- Früher: Gleichsetzung der Behinderung mit dem individuellen gesundheitlichen Defizit (medizinisches Modell)
- Heute: Art. 1 UAbs. 2 UN-BRK (menschenrechtliches Modell)
 - *„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die **langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, welche sie **in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren** an der vollen, wirksamen und **gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft hindern können.“*
- Verfassungsrechtlicher (Art. 3 III 2 GG) und hochschulrechtlicher Behinderungsbegriff (§ 3 IGG NRW) entsprechen dem Behinderungsverständnis der UN-BRK

A. Behinderung im rechtlichen Sinn: Wer fällt unter die Gruppe der Studierenden mit Behinderungen? 2 von 3

- Feststellung einer Behinderung
 - Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung
 - Teilhabebehinderung, das aus der Wechselwirkung der gesundheitlichen Beeinträchtigung mit Barrieren entsteht
 - Barrieren sind insbesondere der Campus, die Studienbedingungen und vorliegend das Prüfungssetting

A. Behinderung im rechtlichen Sinn: Wer fällt unter die Gruppe der Studierenden mit Behinderungen? 3 von 3

- Studierende mit **sichtbaren** Beeinträchtigungen und Studierende mit **nicht sichtbaren** Beeinträchtigungen fallen unter den Rechtsbegriff der Behinderung, sofern die Beeinträchtigung im Zusammenspiel mit Barrieren in der Hochschulumwelt die Teilhabe an der Hochschulbildung hindern kann
- Konsequenz des Behinderungsbegriffes
 - Gruppe der Studierenden mit Behinderungen ist größer als gemeinhin angenommen

B. Überblick über den Rechtsrahmen

B. Überblick über den Rechtsrahmen

I. UN-Behindertenrechtskonvention 1 von 3

- Art. 24 I, V UN-BRK: Recht auf Hochschulbildung
 - Art. 24 I UN-BRK: „Die Vertragsstaaten anerkennen **das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung**. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives (= **inklusives**) Bildungssystem **auf allen Ebenen** (...).“
 - Art. 24 V UN-BRK: „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass **Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen** Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung (...) haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen **angemessene Vorkehrungen** getroffen werden.“
- Umsetzung des Rechts auf Hochschulbildung durch
 - Nichtdiskriminierung und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen
 - barrierefreie Hochschulstrukturen

B. Überblick über den Rechtsrahmen

I. UN-Behindertenrechtskonvention 2 von 3

- Art. 2 UAbs. 4 UN-BRK: „(...) bedeutet **angemessene Vorkehrungen** notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte (hier: Recht auf Hochschulbildung) und Grundfreiheiten genießen und ausüben können.“
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind angemessene Vorkehrungen

B. Überblick über den Rechtsrahmen

I. UN-Behindertenrechtskonvention 3 von 3

- Art. 5 II UN-BRK (allgemeines Diskriminierungsverbot): *„Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.“*
- Versagung von angemessenen Vorkehrungen ist ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 5 II UN-BRK, Art. 24 V UN-BRK)
- Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen ist sofort zu erfüllen, wenn sie von einem*einer Studierenden eingefordert wird
- Einklagbarer Anspruch auf Gewährung angemessener Vorkehrungen aus Art. 5 II iVm Art. 24 I, V UN-BRK

B. Überblick über den Rechtsrahmen

II. Grundgesetz 1 von 3

- Art. 3 I GG: *„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“*
 - Grundsatz der Chancengleichheit prägt das Hochschulprüfungsrecht
 - Prüfungsrechtliche Rspr. stützt auf Art. 3 I GG (iVm Art. 12 I GG bei beruflich relevanten Prüfungen) einen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Nachteilsausgleich

B. Überblick über den Rechtsrahmen

II. Grundgesetz 2 von 3

- Art. 3 III 2 GG: *„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“*
 - Spezielles Benachteiligungsverbot wegen Behinderung
 - Weites Verständnis von Benachteiligung unter Einschluss mittelbarer Benachteiligungen

B. Überblick über den Rechtsrahmen

II. Grundgesetz 3 von 3

- Pflicht zu hinlänglicher Kompensation (i.E. angemessene Vorkehrungen)
- *„Eine rechtliche Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung ist nur dann zu rechtfertigen, wenn es nicht möglich oder zumutbar ist, die Benachteiligung durch auf die Behinderung bezogene **Fördermaßnahmen** und **Assistenzsysteme** zu beseitigen und ihnen dadurch die gleichen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten zu eröffnen wie Menschen ohne Behinderungen. Diese **Pflicht zur Inklusion** ist auch bei Schulabschluss**prüfungen** zu beachten.“* (BVerfG, Urteil vom 22. November 2023 – 1 BvR 2577/15, juris Rn. 95 f.)
- Verfassungsunmittelbarer Anspruch aus Art. 3 III 2 GG auf hinlängliche Kompensation (Nachteilsausgleich)
- Art. 3 III 2 GG ist lex specialis zu Art. 3 I GG, wenn es um den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in Prüfungen geht

B. Überblick über den Rechtsrahmen

III. Hochschulgesetz NRW

- § 3 V 2 HG NRW: „Sie (die Hochschulen) berücksichtigen mit **angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender (...) mit Behinderung** oder chronischer Erkrankung (...).“
- § 64 II 1 Nr. 5 HG NRW: „Die **Hochschulprüfungsordnungen** müssen insbesondere regeln (Nr. 5) **nachteilsausgleichende Regelungen** für Studierende, die auf Grund einer **Behinderung** oder chronischen Erkrankung (...) an der Ableistung einer Prüfung (...) in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind.“

B. Überblick über den Rechtsrahmen

IV. Prüfungsordnungen auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW

- § 20 Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Universität Siegen:
*„Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder einer **Behinderung** im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht ablegen kann, gestattet der zuständige Prüfungsausschuss die **Verlängerung der Bearbeitungszeit** für Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen **gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.**“*

B. Überblick über den Rechtsrahmen

V. Zwischenfazit: Anspruchsgrundlagen für Nachteilsausgleiche in Prüfungen

- Anspruch auf Nachteilsausgleich
 - aus dem einfachen Recht: Regelung in der Prüfungsordnung (z.B.: § 20 Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Universität Siegen)
 - aus dem speziell auf Menschen mit Behinderungen zugeschnittenen höherrangigen Recht:
 - Diskriminierungsverbot des Art. 5 II iVm Art. 24 I, V UN-BRK
 - **Verwaltungsgerichtliche Rspr.** stützt den Anspruch auf Nachteilsausgleich auf den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 I GG
 - Benachteiligungsverbot des Art. 3 III 2 GG → lex specialis
 - IdS auch BVerfG, Urteil vom 22. November 2023 – 1 BvR 2577/15, juris Rn. 95 f.

**C. Herstellung von
Chancengleichheit in
Hochschulprüfungen
durch Nachteilsausgleiche**

C. Herstellung von
Chancengleichheit in
Hochschulprüfungen
durch Nachteilsausgleiche

I. **Tatbestandliche
Voraussetzungen eines
Nachteilsausgleichs**

I. Tatbestandliche Voraussetzungen

1. Behinderung

- Vorliegen einer Behinderung

I. Tatbestandliche Voraussetzungen

2. Konkreter Nachteil bei der zu absolvierenden Prüfung

- Anwendung der Prüfungsbedingungen, wie sie für alle Prüfungsteilnehmenden gelten, hat bei einem Prüfling mit Behinderungen einen konkreten Nachteil bei der Anfertigung der Prüfungsleistung zur Folge
- Konkreter Nachteil entsteht durch die Prüfungsbedingungen (= Barriere) in Wechselwirkung mit der Beeinträchtigung

I. Tatbestandliche Voraussetzungen

3. Keine Rechtfertigung der Verweigerung des Nachteilsausgleichs 1 von 3

- Versagung des Nachteilsausgleichs kann durch zwingende Gründe gerechtfertigt werden
 - Strenger Rechtfertigungsmaßstab
 - Zwingende Gründe müssen im Prüfungszweck liegen

I. Tatbestandliche Voraussetzungen

3. Keine Rechtfertigung der Verweigerung des Nachteilsausgleichs 2 von 3

- Steht der Prüfungszweck einem Nachteilsausgleich zwingend entgegen?
 - Bestimmung des Prüfungszwecks durch Heranziehung
 - der einschlägigen Prüfungsordnung, die das Qualifikationsziel zu regeln hat (§ 64 II 1 Nr. 2 HG NRW)
 - der Modulbeschreibungen der Modulhandbücher, welche die Qualifikationsziele des Moduls enthalten sollen (§ 7 II Nr. 1 StudakVO NRW)
 - Ist offensichtlich, dass jede Maßnahme des Nachteilsausgleichs dazu führen würde, dass die fachliche Eignung nicht mehr überprüft werden kann, steht der Prüfungszweck zwingend entgegen

I. Tatbestandliche Voraussetzungen

3. Keine Rechtfertigung der Verweigerung des Nachteilsausgleichs 3 von 3

- Berücksichtigung der Anforderungen des späteren Berufs und der im Beruf bestehenden Ausgleichsmöglichkeiten bei berufsbezogenen Prüfungen
- Prüfungsrechtliche Rspr.: persönlichkeitsbedingtes Dauerleiden
 - präge die geistige Leistungsfähigkeit des Prüflings
 - beziehe sich auf Fähigkeiten, die durch die Prüfung selbst festgestellt werden sollen
 - nicht ausgleichbar
- Figur des persönlichkeitsbedingten Dauerleidens ist mit dem heutigen Behinderungsbegriff, dem Diskriminierungsverbot der UN-BRK und dem Benachteiligungsverbot des Art. 3 III 2 GG nicht vereinbar

C. Herstellung von
Chancengleichheit in
Hochschulprüfungen
durch Nachteilsausgleiche

II. Rechtsfolgenseite

II. Rechtsfolgenseite

- Gebundene Entscheidung des Prüfungsausschusses hinsichtlich des „ob“ des Nachteilsausgleichs
 - Nachteilsausgleich muss gewährt werden
- Ermessen des Prüfungsausschusses hinsichtlich des „wie“ des Nachteilsausgleichs

II. Rechtsfolgenseite

1. Angemessene bzw. hinlängliche Maßnahme

- Die angemessene bzw. hinlängliche Nachteilsausgleichsmaßnahme ist eine Frage des Einzelfalls
- Einbeziehung des Prüflings
 - Keine Bindung des Prüfungsausschusses an die vom Prüfling mit Behinderungen gewünschte Ausgleichsmaßnahme
- Einbeziehung des*r Beauftragten für Studierende mit Behinderungen (idS Art. 4 IV UN-BRK, § 62b II 2 HG NRW)
 - Keine Bindung des Prüfungsausschusses an die von dem*r Beauftragten für Studierende mit Behinderungen vorgeschlagene Maßnahme
 - Aber: bei Abweichung steigen die Anforderungen an die Begründungslast

II. Rechtsfolgende

2. Beachtung der Chancengleichheit der übrigen Prüfungsteilnehmenden (Art. 3 I GG)

- Nachteil darf wegen der Chancengleichheit der übrigen Prüfungsteilnehmenden nicht überkompensiert werden (Art. 3 I GG)
- Es darf aber auch nicht zu einer Unterkompensation des Nachteils kommen
- Gewisse Über- oder Unterkompensationen sind kaum zu vermeiden und deshalb hinzunehmen

II. Rechtsfolgenseite

3. Grenze: unverhältnismäßige und unbillige Belastung

- Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Hochschule
- Keine vorschnelle Berufung auf den Vorbehalt des Möglichen
- Hochschule hat darzulegen, wie sie ihre begrenzten Ressourcen insgesamt einsetzen will, um all ihre Pflichten zu erfüllen

D. Verfahrensfragen

D. Verfahrensfragen

Nachweis des behinderungsbedingten Nachteils durch ärztliche Bescheinigung

- Erforderlich ist
 - Bescheinigung des Bestehens einer langfristigen Beeinträchtigung
 - Schilderung der Symptome, aufgrund derer der Nachteil in der Prüfung droht
- Nicht erforderlich ist
 - die Diagnose

E. Fazit und Ausblick

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**